

Zeitschrift:	Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
Herausgeber:	Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
Band:	4 (1888)
Heft:	38
Rubrik:	Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

fisten oder Wiederverkäufer ihre Marke auf den Waaren anbringen lassen, und daß die Benennung der Maare durchaus der Qualität angemessen sein soll, so daß es z. B. unmöglich gemacht wird, „Bessemerstahls“ oder „Gußstahls zweiter Qualität“ (Sägen und Werkzeuge) als „feinste Gußstahls zu verkaufen, wie es leider vielfach geschieht, worunter das reelle Geschäft sehr zu leiden hat.

Die Firma J. D. Dominicus u. Söhne in Remscheid hat z. B. die Vorbereitungen zur Maßnahme getroffen, sämtlichen von ihr verfertigten und vertriebenen Stahlwerkzeugen, insonderheit Sägen, denjenigen Kohlenstoffgehalt aufzustempeln, für den sie garantirt; es dürfte im besonderen Interesse der Werkzeugverbraucher liegen, von jedem Werkzeuglieferanten daßselbe zu verlangen, da dadurch die Gewähr dafür geboten ist, daß die erste Grundbedingung für ein gutes Werkzeug, nämlich die Verfertigung aus gutem, dauernd schnittfähigem und brauchbarem Material, erfüllt ist.

Jedem Käufer von Werkzeugen ist es durch Anwendung dieser Maßnahme, welche die belgischen Staatsbahnen bei Vergebung ihrer Teilenordnes bereits seit längerer Zeit innthalten, in die Hand gegeben, sich von seinem Werkzeuglieferanten mit wirklich guter Waare bedienen zu lassen, und es wäre wünschenswerth, wenn sie einen recht ausgiebigen Gebrauch davon machten.

Beschiedenes.

Schweizerisches Patentwesen. Da die bis jetzt eingelangten Patentgesuche die vorgegebene Anzahl ganz bedeutend übersteigen, so sieht sich das eidg. Amt für geistiges Eigentum hienuit zu der Mittheilung veranlaßt, daß in der Prüfung der einzelnen Gesuche eine gewisse Verzögerung hat eintreten müssen.

Da indessen das Verzeichniß der eingeschriebenen Patente (Patentliste) alle 14 Tage im „Schweizerischen Handelsamtsblatt“ erscheint, so erhalten diejenigen Personen, welche in Sachen interessirt sind, auf diese Weise von den Arbeiten des Amtes Kenntniß bis zu dem Zeitpunkte, von welchem an ein regelmäßiger Geschäftsgang möglich ist.

Gleichzeitig wird in Erinnerung gebracht, daß das Aktenstück (Patent), welches amtlich feststellt, daß alle vorgeschriebenen Formalitäten erfüllt sind, gemäß Art. 15, Absatz 3, der Vollziehungsverordnung erst dann ausgeliefert werden kann, nachdem die Veröffentlichung der schriftlichen Darlegung der Erfüllung (Patentschrift) stattgefunden und daß letzteres aus Gründen technischer Natur jeweilen geraume Zeit in Anspruch nehmen wird.

— Ausführung der Originalzeichnungen. Das eidg. Amt für geistiges Eigentum macht darüber Folgendes bekannt:

Art. 8 der Vollziehungsverordnung schreibt bezüglich der Ausführung der Originalzeichnungen u. a. vor:

„Alle Linien müssen mit ganz schwarzer Tusche ausgezogen werden.“

Diese Bestimmung gilt auch für die Ueberweisungsbuchstaben und die schriftlichen Angaben in den drei Ecken.

Ferner wird im gleichen Abschnitt des Art. 8 verlangt:

„Linien gleicher Bedeutung erhalten durchweg gleiche Stärke.“

Demnach müssen alle Linien scharf und voll — nicht faßig — ausgezogen werden. Allzufeine Linien sind zu vermeiden.

Ueber- und Umdrücke sind nicht zulässig.

Die Vorschriften des Art. 8 sind überhaupt genau einzuhalten, weil nur denselben entsprechend ausgeführte Zeichnungen ohne Schwierigkeiten photographirt, auf Zink über-

tragen werden können. Nichtbeachtung der Vorschriften wird Rückweisung der Zeichnungen zur Folge haben.

Bei Angabe der Anzahl der Zeichnungsblätter in der Ecke rechts oben ist auf die Regel zu achten, daß die Parzen nicht besonders zählen; es ist nur die Anzahl der Originalzeichnungen maßgebend.

Bürgenstockbahn. In Ergänzung des bezüglichen Artikels in Nr. 34 d. Bl. wollen wir noch diejenigen Firmen nennen, welche die mechanischen Installationen zu dieser Bahn geliefert und damit ihren redlichen Anteil zur gelungenen Lösung dieser mit bedeutenden technischen Schwierigkeiten verbundenen Aufgabe beigetragen haben. Die Anlage der Bahn wurde nach dem System des im Bau von Bergbahnen hervorragenden Ingenieurs Roman Abt in Luzern ausgeführt, während die Turbinenanlage von 150 Pferdekräften in Biuchs, die interessante Getriebeanstalt bei der Station Bürgenstock, sowie der ganze eiserne Mechanismus zu den Personenwagen in wohlgefügter Ausführung aus der Maschinenfabrik von Theodor Bell u. Cie. in Kriens bei Luzern stammen. Die Dynamomaschinen zur Uebertragung der Kraft auf elektrischem Wege lieferte das Haus Cuenod Sauter u. Cie. in Genf.

Durch die gelungene Ausführung der Bürgenstockbahn veranlaßt, haben die Herren Bucher u. Durrer in Kägiswyl als Bauunternehmer der Drahtseilbahn auf den San Salvatore bei Lugano mit der Firma Theodor Bell u. Cie. in Kriens bereits wieder einen Lieferungs-Vertrag für die sämtlichen maschinellen Einrichtungen für die letzbenannte Bergbahn abgeschlossen.

Technikum Winterthur. Als seiner Zeit in Winterthur das Technikum gegründet wurde, da nahm man an, daß im günstigsten Falle die Schülerzahl die Höhe von 200 erreichen werde. Diese Erwartungen sind inzwischen weit übertroffen worden, indem heute die Zahl der Schüler nahezu 300 beträgt. Wenn diese Erscheinung an sich auch in hohem Grade erfreulich ist, so hat dieselbe auf der andern Seite manche Schwierigkeiten und Uebelstände im Gefolge, wie Ueberbürdung der Lehrer, Platzmangel &c. Das Technikums-Gebäude ist Eigentum der Stadt Winterthur, welcher auch dessen Unterhalt zur Last fällt. Da aber die Anstalt immer höhere Anforderungen stellt, welchen die Stadt auf die Dauer nur mit großen Opfern gerecht werden könnte, so spricht man heute davon, daß das Verhältniß zwischen Staat und Stadt neu geregelt werden soll, d. h. daß der Staat als Besitzer der Anstalt auch das Gebäude übernimmt.

† **J. J. Reinhardt.** In Chur starb der Malermeister J. J. Reinhardt, einer der rühigsten und strebsamsten Gewerbetreibenden Churs, der anlässlich der Zürcher Landesausstellung durch ausgestellte Holz-Imitationen verdiente Anerkennung gefunden hat.

Bereinswesen.

Der Schreinermeisterverein der Stadt St. Gallen hat einen Tarif für Bauarbeiten und Möbel aufgestellt und einstimmig angenommen, in dem Sinne, daß derselbe eine Richtschnur für Alle bilde, insbesondere für junge Meister, die sich etablieren und noch wenig Erfahrung im Berechnen haben, daher die Ansätze oft zu niedrig stellen, sich selbst dadurch ruiniren und andern das Geschäft verstümpeln. Kleine Abweichungen von diesem Tarife dürfen zwar stattfinden, wenn besondere Verhältnisse vorliegen, die dieselben zur absoluten Nothwendigkeit machen. Da dieser Tarif gewiß auch für die Schreinermeister, Architekten und Baumeister der übrigen Schweiz von Interesse ist, wollen wir ihn in dieser und den nächsten Nummern stückweise publizieren.